

# **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Geschäftskunden (ALZ)**

der Remitan GmbH

Stand 05.10.2017

## **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die Lieferung unserer Produkte ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Soweit sie in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Ausführung unserer vertraglich geschuldeten Leistung zustande. Unser Lieferschein gilt gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Einzelne Produkte können durch Vertriebspartner (z.B. SK Pharma Logistics GmbH) ausgeliefert und abgerechnet werden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns
- (4) Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## **§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Versandkosten**

- (1) Es gelten die der IFA GmbH (Informationsstelle für Arzneimittelspezialitäten) gemeldeten Preise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung individueller schriftlicher Vereinbarungen.
- (2) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Mangels ausdrücklicher, abweichender Regelung gilt folgendes:
- (4) Die Versendung unserer Ware erfolgt an Apotheken „frei Haus“ an den vom Besteller angegebenen Lieferort innerhalb Deutschlands. Im Übrigen erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
- (5) Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Ist ein Skontoabzug vereinbart, ist dieser unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
- (6) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 2,50 bzw. 5,00 EUR zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu

fordern. Wir behalten uns vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen zur weiteren Verfolgung zu übergeben. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 4 Lieferzeit**

- (1) Liefertermine sind – sofern nicht anders vereinbart – unverbindlich.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände – z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen – verlängern sich Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung aus den oben genannten Umständen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

## **§ 5 Gefahrenübergang**

Mangels entgegenstehender Vereinbarung gilt Folgendes: Ist die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Lieferort innerhalb Deutschlands vereinbart, geht die Gefahr an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort auf den Besteller über. Anderenfalls geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über.

## **§ 6 Mängelhaftung**

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Wochentagen (Mo.- Fr.) ab Empfang der Ware; verdeckte Mängel innerhalb von drei Wochentagen nach deren Entdeckung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für das Bestehen des Mangels im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Die von uns gelieferte Ware muss ordnungsgemäß gelagert werden. Verminderungen oder Einbußen in der Wirksamkeit unserer Erzeugnisse haben wir nicht zu vertreten, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenzen hinaus gelagert wurde.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, zunächst Nacherfüllung zu leisten, die nach unserer Wahl in einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder informieren wir den Besteller darüber, dass wir keine Nacherfüllung leisten werden, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt)

verlangen. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter oder ausdrücklich verweigerter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller die Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, üblicherweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (9) Von uns ordnungsgemäß gelieferte Erzeugnisse dürfen an uns unter Angabe von Bestelldatum, Bestell-Nr., Chargen-Nr. und Verfalldatum, sofern dies die jeweils gültige Fassung der Retourenregelung vorsieht, zurückgesandt werden. Wird solche Ware nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Retourenregelung zurückgesandt, übernehmen wir keine Haftung. Die jeweils gültige Fassung der Retourenregelung ist jederzeit auf Anfrage bei uns erhältlich.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Unsere Haftung für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechte und Ansprüche, vertraglicher und außervertraglicher Art, ist wie folgt begrenzt, wenn sich aus Vorstehendem nichts Anderes ergibt:
- (2) In den folgenden Fällen haften wir ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften:
  - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - (b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - (c) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde;
  - (d) für Schadenersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) In allen übrigen Fällen haften wir bei leichter Fahrlässigkeit von uns, unseren leitenden Mitarbeitern und unseren Erfüllungsgehilfen nur, soweit Schäden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verursacht werden, wobei diese Haftung auf die typischen Schäden begrenzt ist, die für uns bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und anderer Erfüllungsgehilfen.
- (5) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Bestellers vom Schadenseintritt. Das gilt nicht, wenn uns Arglist oder Vorsatz vorwerfbar ist.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehender Forderungen (bei Zahlung mit Scheck bis zu deren Einlösung) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall erlischt die Einzugsermächtigung automatisch und wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **§ 9 Präparatebezeichnungen**

Markenrechtlich geschützte Präparate sind mit ® gekennzeichnet. Sie dürfen nur in unversehrten Behältnissen und äußeren Umhüllungen verkauft werden.

## **§ 10 Wiederverkauf**

- (1) Unsere Präparate dürfen grundsätzlich nur in unveränderter Originalpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Der Einzelverkauf von Teilen einer Packung ist in der Regel nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Apotheken, die in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach dem Apothekengesetz Krankenhäuser mit Arzneimittel versorgen und dabei eine stationsweise Belieferung vornehmen müssen.
- (2) Unberührt bleibt das Verbot, Teile aus Packungen einzeln zu verkaufen.

## **§ 11 Datenspeicherung**

- (1) Dem üblichen Geschäftsverkehr entsprechend werden die mit der Bestellung und Lieferung zusammenhängenden Angaben in unserer Datenverarbeitung gespeichert. Mit der Bestellung erteilt der Kunde hierzu sein Einverständnis.
- (2) Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 12 Sonstiges**

- (1) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (2) Im Falle einer Änderung der von uns bezogenen Produkte, insbesondere in Bezug auf ihre Kennzeichnung und/oder ihre Lagerverpackung durch den Besteller oder sonstige Dritte, übernehmen wir keine Haftung.
- (3) Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Lagerräumlichkeiten für unsere Produkte sauber sind und die Lagertemperaturen, soweit keine besonderen Lagerbedingungen vorgegeben sind, nicht dauerhaft unter 10°C bzw. über 30°C liegen und die relative Luftfeuchtigkeit nicht 90% überschreitet.
- (4) Der Besteller hat die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen und deshalb ein System einzurichten und aufrechtzuerhalten, das aufgrund von Aufzeichnungen des Bestellers in Bezug auf Code-Nr., Menge, Lieferdatum und Chargen-Nr./ LOT eine unverzügliche Feststellung der Empfänger eines Produkts gewährleistet, um produktbezogene korrektive Maßnahmen nach Anweisung von uns oder den zuständigen Behörden durchführen zu können.

## **§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch beim Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

## **§ 14 Geltung**

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ab 05.10.2017. Sie ersetzen alle früheren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch neue Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ersetzt worden sind.